

<b>Federführendes Amt:</b>	Kämmerei		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Gemeinderat	21.12.2021	öffentlich

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

#### Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer entsprechend der Anlage beschlossen.

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Rudersberg hat zuletzt zum 01.01.2012 die Hundesteuersätze erhöht. Auf Vorschlag der Verwaltung und nach einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport aus der Sitzung vom 30.11.2021 sollen die Sätze ab 01.01.2022 wie folgt neu festgesetzt werden:

<b>Hundesteuer im Jahr</b>	seit 2012	Vorschlag ab 2022	Erhöhung im Jahr	<b>entspricht Hundesteuer im Monat</b>	seit 2012	ab 2022	Erhöhung im Monat
Ersthund	96,00 €	120,00 €	24,00 €	Ersthund	8,00 €	10,00 €	2,00 €
Zweithund	192,00 €	240,00 €	48,00 €	Zweithund	16,00 €	20,00 €	4,00 €

<b>Kampfhund</b>	seit 2012	Vorschlag ab 2022	Erhöhung im Jahr	<b>entspricht Hundesteuer im Monat</b>	seit 2012	ab 2022	Erhöhung im Monat
Ersthund	600,00 €	750,00 €	150,00 €	Ersthund	50,00 €	62,50 €	12,50 €
Zweithund	1.200,00 €	1.500,00 €	300,00 €	Zweithund	100,00 €	125,00 €	25,00 €

Die neuen Werte entsprechen – ausgehend von der letzten Erhöhung in 2012 – einer jährlichen Steigerung um 2,5 %.

Was die sog. „Zwingersteuer“ betrifft, führt die Rudersberger Satzung derzeit aus:

**§ 5 Steuersatz**

*(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96 €.*

*(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **1,5fache** des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.*

**§ 7 Zwingersteuer**

*(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.*

In anderen Gemeinden beträgt die „Zwingersteuer“ oftmals das **2,0 oder 3,0fache** des Regelsteuersatzes. Teilweise wird es in anderen Gemeinden so gehandhabt, dass für „Zwingerhunde“ der Regelsteuersatz für jeden einzelnen Hund angewandt wird.

Die Verwaltung und der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport (Sitzung vom 30.11.2021) schlagen vor, den Steuersatz für die „Zwingersteuer“ auf das **2,5fache** des Regelsteuersatzes festzulegen.

Weiterer Vorschläge zur Änderung mit Wirkung ab 01.01.2022:

- a) Für den Verlust von Hundesteuermarken soll die Gebühr **von 2,50 EUR auf 5,00 EUR** angehoben werden.
- b) Die bisherigen Steuerbefreiungstatbestände in § 6 sollen beibehalten, jedoch dahingehend ergänzt werden, dass diese dann nicht gelten, wenn die Steuerbefreiung für einen Kampfhund nach § 5 Absatz 3 der Satzung beantragt wird.

Als Anlage 1 ist die aktuelle Hundesteuersatzung beigefügt.

In Anlage 2 sind die Änderungen zum 01.01.2022 aufgeführt (Änderungssatzung). Die Erhöhung bedeutet jährliche Mehreinnahmen für die Gemeinde mit rd. 17.500 EUR.

Anlage/n:

Hundesteuersatzung seit 2012

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudersberg vom 21.12.2021